

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Rahmenkonzeption mbA
und nicht-stellengebundene Aufträge**

A

BESCHLUSSANTRAG

1. Anliegendes Rahmenkonzept für
 - nicht-stellengebundene Aufträge nach § 25 PfdG.EKD an Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und solche, die vom Wartestand bedroht sind
 - mbA-Stellen (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag)wird beschlossen.
Der Kirchenleitung, der Personalplanungskonferenz und dem Finanzausschuss sind jährlich eine Liste der nicht-stellengebundenen Aufträge vorzulegen.
2. Abteilung I wird gebeten, in Zusammenarbeit mit Abteilung VI zu prüfen, ob und wie die Finanzierung nicht-stellengebundener Aufträge nach § 25 PfdG.EKD und mbA-Stellen so gestaltet werden kann, dass deren Nutzer an ihrer Finanzierung angemessen beteiligt werden.
3. Die Wirkungen des Rahmenkonzeptes sind nach drei Jahren zu evaluieren.

B

BEGRÜNDUNG

- I. Die Landessynode 2015 hat mit Beschluss 18 III. Folgendes beschlossen:
 - „1. *Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, mit besonderem Auftrag sowie im Wartestand können in vakante Pfarrstellen auf Probe eingewiesen werden.*
 2. *Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die nach Ablauf des Probedienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt sind, werden nicht mehr in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag berufen, sondern erhalten einen nicht-stellengebundenen kirchlichen Auftrag nach § 25 PfdG.EKD.*
 3. *Das große zentrale Bewerbungsverfahren (mbA-Verfahren) sowie die Übertragung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag werden nur noch für die ehemaligen rheinischen anstellungsfähigen Theologinnen und Theologen durchgeführt.*
 4. *Das Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand führt nicht mehr in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag, sondern in einen nicht-stellengebundenen Auftrag nach § 25 PfdG.EKD sowie zur*

Aufnahme auf die Vorschlagsliste der Kirchenleitung, die dadurch zu einer echten Empfehlungsliste wird.

5. *Pfarrerinnen und Pfarrer nach Freistellung aus dienstlichen oder familiären Gründen oder nach Auslaufen einer befristeten Pfarrstelle erhalten einen nicht-stellengebundenen kirchlichen Auftrag nach § 25 PfdG.EKD.*
6. *Der Kirchenleitung wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten von § 17 Pfarrstellengesetz (Vorschlags- und Besetzungsrecht) auch zur Versetzung in vakante Pfarrstellen zu nutzen.*

Das Landeskirchenamt legt für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen Stichtage fest.“

Beschluss 18 III. Nr. 3 – 5 führt in der Konsequenz dazu, dass das Rahmenkonzept für Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), welches die Landessynode 2008 mit Beschluss 43 beschlossen hat, zuletzt evaluiert durch Beschluss 50 Landessynode 2012, überarbeitet werden muss. MbA-Stellen sind zukünftig nur noch an Pfarrerinnen und Pfarrer zu übertragen, die ihren Probendienst vor dem 1. März 2008 begonnen haben. Diese Personengruppe meint Beschluss 18 III. Nr. 3, wenn dieser Beschluss von „ehemaligen rheinischen anstellungsfähigen Theologinnen und Theologen“ spricht. Insoweit ist nämlich darauf abzustellen, dass diese Personengruppe zwar die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland nach beendetem Probendienst erworben hat, jedoch noch nicht an einem Bewerbungsverfahren zur Übertragung einer mbA-Stelle teilgenommen hat. Nach der Beschlusslage der Landessynode 2015 soll für diese Personengruppe weiterhin eine erfolgreiche Bewerbung im mbA-Verfahren erforderlich sein, um die Wahlfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 2 Abs. 1 d Pfarrstellengesetz zuerkannt zu erhalten.

Die andere Personengruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach derzeit geltender Rechtslage eine mbA-Stelle übertragen werden kann, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen. Zu dieser Gruppe gehören sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, wie auch solche, die vom Wartestand bedroht sind und solche Pfarrerinnen und Pfarrer, die derzeit keine Pfarrstelle inne haben, weil sie z. B. aus einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse oder aus familiären Gründen zurückkehren oder ihnen eine Pfarrstelle befristet übertragen wurde.

Anstelle einer mbA-Stelle soll diesen Personen ausweislich des Beschlusses der Landessynode 2015 zukünftig ein nicht-stellengebundener Auftrag nach § 25 PfdG.EKD übertragen werden, gemäß Ziffer 1 des Beschlusses vorzugsweise auf einer vakanten Pfarrstelle.

- II. Zu dem angepassten Rahmenkonzept für nicht-stellengebundene Aufträge nach § 25 PfdG.EKD an Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und solche, die vom Wartestand bedroht sind und für mbA-Stellen (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag) im Einzelnen:

Ziffer 1 stellt zunächst fest, dass an Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und solche, die vom Wartestand bedroht sind, nicht-stellengebundene Aufträge nach § 25 PfdG.EKD erteilt werden können.

Ziffer 2 des Rahmenkonzeptes legt sodann fest, welchen Personen ohne Teilnahme am Auswahlverfahren nicht-stellengebundene Aufträge übertragen werden können und welche Personen zuvor erfolgreich am Auswahlverfahren teilnehmen müssen. Dabei orientiert sich das Rahmenkonzept an dem bislang geltenden Rahmenkonzept für Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). Insoweit ist nach wie vor grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlich, mit Ausnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern, die auf befristeten Pfarrstellen Dienst geleistet haben, die im kirchlichen Interesse beurlaubt waren, deren Pfarrstellen aus finanziellen Gründen aufgehoben werden, unbesetzt sind oder einen anderen Dienstumfang erhalten sollen und Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Beurlaubung aus familiären Gründen zurückkehren.

Ziffer 3 Der Kreis wird allerdings erweitert um besonders begründete Einzelfälle, in denen Pfarrerinnen und Pfarrern zur Vermeidung eines Veretzungsverfahrens nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 PfdG.EKD ohne Teilnahme am Auswahlverfahren ein solcher Auftrag erteilt werden kann. In diesem Fall darf die Erteilung eines solchen Auftrags eine Dauer von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Neuregelung geht davon aus, dass es zur kurzfristigen Lösung eines drängenden Konflikts sinnvoll sein kann, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer die ihnen übertragene Pfarrstelle kurzfristig freimachen und so ein unter Umständen ein Monat bis Jahre dauerndes rechtliches Verfahren verhindert werden kann. Gleichzeitig wird diesen Personen ermöglicht, ohne Ansehensverlust aus einer Konfliktsituation auszusteigen und an anderer Stelle wieder eingesetzt werden zu können. Das Landeskirchenamt wird dafür Sorge tragen, dass solche Aufträge vorzugsweise auf vakanten Stellen wahrgenommen werden, so dass die Refinanzierungsregelungen des FAG gelten. Ebenfalls darf ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden, um eine Perpetuierung von Beschäftigungssituationen außerhalb von Pfarrstellen zu vermeiden.

Im Gegensatz zu dem bislang geltenden Rahmenkonzept für Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) enthält die Neufassung des Rahmenkonzeptes keine Begrenzung der mbA-Stellen auf 75 % des Dienstumfangs einer regulären Pfarrstelle und keine Regelungen über eine Befristung (bislang werden mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Lebenszeitverhältnis zur EKIR auf höchstens 6 Jahre befristet übertra-

gen). Im Gegenzug ermöglicht die Übertragung nicht-stellengebundener Aufträge bedarfsgerechte Umweisungen, so dass in regelmäßigen Abständen überprüft werden kann, ob die Bedarfssituation in dem derzeitigen Auftrag noch besteht oder an anderer Stelle bedarfsgerechtere Einsatzmöglichkeiten bestehen.

Auch aus Rechtsgründen ist ein Absehen von einer befristeten Übertragung der Aufträge und einer Begrenzung auf 75 % des Umfangs einer vollen Stelle abzuraten: § 79 ff PfdG sehen vor, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden können, wenn die gesetzlich normierten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einer der Tatbestände des § 79 Abs. 1 vorliegt. Allerdings setzt eine rechtssichere Anwendung dieser Vorschrift voraus, dass Pfarrerinnen und Pfarrern eine adäquate Stelle oder ein adäquater Auftrag übertragen werden kann. Eine auf 6 Jahre befristet übertragene mbA-Stelle zu 75 % bleibt aber hinter den Anforderungen des Pfarrdienstgesetzes zurück.

Ziffer 4 stellt klar, dass die nicht-stellengebundenen Aufträge bedarfsgerecht den Kirchenkreisen zugewiesen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit der Pfarrerinnen und Pfarrer soll ein Auftrag mindestens die Dauer eines Jahres betragen.

Entsprechend der bisher bestehenden Regelung für die Errichtung von mbA-Stellen soll der Anteil der nicht-stellengebundenen Aufträge auf landeskirchlicher Ebene maximal 10 % aller Aufträge betragen.

Ziffer 5 regelt, dass Theologinnen und Theologen, die ihren Probendienst vor dem 01.03.2008 begonnen haben, nach wie vor eine mbA-Stelle nach erfolgreichem Durchlaufen eines hierfür eingerichteten besonderen Verfahrens (mbA-Bewerbungsverfahren) übertragen werden können.

Ziffer 6 legt in Analogie zu der entsprechenden Regelung unter 3. fest, dass der Anteil an mbA-Stellen für die landeskirchliche Ebene maximal 10 % der Gesamtzahl dieser Stellen betragen darf.

Ziffer 7 benennt die Finanzierungsregelung nach FAG und stellt damit klarstellend fest, dass die Finanzierung der nicht-stellengebundenen Aufträge und der mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Pfarrbesoldungsumlage erfolgt, sofern die Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Dienst auf vakanten Pfarrstellen wahrnehmen. Nehmen sie einen Dienst auf einer vakanten Pfarrstelle wahr, so erfolgt die Finanzierung aus der Pfarrbesoldungspauschale. Die nicht-stellengebundenen Aufträge und mbA-Stellen auf der landeskirchlichen Ebene sind aus dem landeskirchlichen Haushalt zu finanzieren.

Ziffer 8 legt fest, dass die nicht-stellengebundenen Aufträge und mbA-Stellen in allen Arbeitsfeldern des pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden können.

Ziffer 9 legt fest, dass die Besetzung der mbA-Stellen durch die Kirchenleitung an einem jährlich von dieser festzusetzenden Termin vorgenommen wird.

Ziffer 10 regelt, dass das Kompetenzprofil der Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erteilung eines Auftrages oder einer mbA-Stelle entsprechend zu berücksichtigen ist.

Ziffer 11 a verpflichtet die Pfarrerinnen und Pfarrer in nicht-stellengebundenen Aufträgen und in mbA-Stellen zu regelmäßiger Bewerbung auf vakante Stellen und einem jährlichen schriftlichen Bericht über diese Bewerbungsbemühungen gegenüber dem Landeskirchenamt.

Ziffer 11 b verpflichtet die Kirchenkreise in ihrer Verantwortung über die Dienstausbildung vor Ort in regelmäßigen Abständen mit diesen Mitarbeitenden Gespräche zu führen.

III. Die Voten der Ausschüsse und der Pfarrvertretung

Der Innerkirchliche Ausschuss und der Ausschuss für Kirchenordnungs- und Rechtsfragen haben der Vorlage zugestimmt.

Die Pfarrvertretung hat dem Rahmenkonzept „im Grundsatz“ zugestimmt.

Allerdings weist sie erneut auf ihre Bedenken gegen ein Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Wartestand sind oder hiervon bedroht sind, hin. Pfarrerinnen und Pfarrer hätten ihre Qualifikation in den Examina bereits ausreichend nachgewiesen. Durch diese Maßnahme werde indirekt wieder ein Verschuldenstatbestand in ein Versetzungsverfahren eingeführt.

Die Ausführungen der Pfarrvertretung berücksichtigen allerdings nicht, dass es sich bei der Teilnahme am Auswahlverfahren lediglich um eine neben anderen bestehende Möglichkeit handelt, eine neue pastorale Verwendung zu erhalten. Insoweit weist es Parallelen zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle auf, bei der ebenfalls ein Bewerbungsverfahren zu durchlaufen ist.

Dem Anliegen der Pfarrvertretung ist ferner teilweise dadurch Rechnung getragen, dass die Vergabe eines nicht-stellengebundenen Auftrags ohne Teilnahme am Ausnahmeverfahren unter den Voraussetzungen der Nr. 2.2 Unterabsatz möglich ist.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Rahmenkonzept für

- nicht-stellengebundene Aufträge nach § 25 PfdG an Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und solche, die vom Wartestand bedroht sind
 - mbA-Stellen (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag)
1. An Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und solche, die vom Wartestand bedroht sind, können nicht-stellengebundene Aufträge nach § 25 PfdG erteilt werden.
 2. Nicht-stellengebundene Aufträge können erteilt werden an Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - die erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen haben,
 - die auf befristeten Pfarrstellen Dienst geleistet haben,
 - die im kirchlichen Interesse beurlaubt waren,
 - deren Pfarrstellen aus finanziellen Gründen aufgehoben werden, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten sollen, oder wenn der Dienstbereich neu geordnet wird,
 - die aus einer Beurlaubung aus familiären Gründen zurückkehren.
 3. Darüber hinaus können nicht-stellengebundene Aufträge in besonders begründeten Einzelfällen Pfarrerinnen und Pfarrern zur Vermeidung eines Versetzungsverfahrens nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 PfdG.EKD ohne Teilnahme am Auswahlverfahren erteilt werden. Die Erteilung eines solchen Auftrages darf eine Dauer von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten.
 4. Die nicht-stellengebundenen Aufträge werden bedarfsgerecht den Kirchenkreisen zugewiesen. Ein Auftrag soll jeweils mindestens die Dauer eines Jahres betragen. Der Anteil nicht-stellengebundener Aufträge auf der landeskirchlichen Ebene beträgt maximal 10 % der Aufträge.
 5. a) Theologinnen und Theologen, die ihren Probendienst vor dem 01.03.2008 begonnen haben und die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, kann eine mbA-Stelle (Pfarrstelle mit besonderem Auftrag) übertragen werden. Die Übertragung einer mbA-Stelle erfolgt nach einem durch die Kirchenleitung beschlossenen, besonders geregelten Verfahren. Die zu besetzenden mbA-Stellen werden einmal jährlich im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben.

- b) Die Zahl der mbA-Stellen wird jährlich von der Kirchenleitung im Rahmen einer mittelfristigen Personalplanung festgelegt.
6. Der Anteil an mbA-Stellen für die landeskirchliche Ebene beträgt maximal 10 % der Gesamtzahl dieser Stellen.
7. a) Die Finanzierung der nicht-stellengebundenen Aufträge und der mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt aus der Pfarrbesoldungsumlage, sofern die Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Dienst auf vakanten Pfarrstellen wahrnehmen. Nehmen sie einen Dienst auf einer vakanten Pfarrstelle wahr, so erfolgt die Finanzierung aus der Pfarrbesoldungspauschale.
- b) Die nicht-stellengebundenen Aufträge und mbA-Stellen auf der landeskirchlichen Ebene sind aus dem landeskirchlichen Haushalt zu finanzieren.
8. Nicht-stellengebundene Aufträge und mbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern des pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Kreis-synodalvorstände legen fest, in welchen Arbeitsfeldern der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden nicht-stellengebundene Aufträge und mbA-Stellen eingerichtet werden können. Für die landeskirchliche Ebene erfolgt diese Festlegung durch die Kirchenleitung.
9. Die Besetzung der mbA-Stellen nimmt die Kirchenleitung einmal jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin vor.
10. Bei der Erteilung eines nicht-stellengebundenen Auftrags oder bei der Einweisung in eine mbA-Stelle ist das Kompetenzprofil der Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, das sich im Auswahlverfahren oder in qualifizierten Gesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern ergeben hat.
11. a) Pfarrerinnen und Pfarrer in nicht-stellengebundenen Aufträgen und in mbA-Stellen sind verpflichtet, sich auf reguläre Pfarrstellen zu bewerben. Sie haben jährlich dem Landeskirchenamt darüber schriftlich zu berichten.
- b) Die Kirchenkreise führen in ihrer Verantwortung für die Dienstausbübung vor Ort in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal jährlich, Mitarbeitendengespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in nicht-stellengebundenen Aufträgen oder in mbA-Stellen.